

1842/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blünegger und Kollegen haben am 23. Jänner 1997 unter der Nr. 1878/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "HABEL Josef, geb. 1.10.1968, Einberufung zur Truppenübung vorn 9.1. bis 18.1.1997 - Versagung von wirtschaftlichen Befreiungsgründen." gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der gegenständlichen Anfragebeantwortung sind zunächst folgende grundsätzlichen Bemerkungen voranzustellen:

Truppenübungen sind Waffenübungen im Rahmen der Mobilmachungsorganisation, die in der Regel im zweijährigen Rhythmus nur wenige Tage dauern und der Erhaltung des Ausbildungsstandes bzw. zur Unterweisung in Einsatzaufgaben dienen. Die Personalstände von Truppen der Einsatzorganisation setzen sich aus Wehrpflichtigen verschiedenster Berufsgruppen zusammen, die jeweils zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr saisonale Höhepunkte ihrer jeweiligen beruflichen Inanspruchnahme verzeichnen (Landwirtschaft, Baugewerbe, Sommer- und Winterfremdenverkehr, Prüfungszeiträume der Studenten etc.).

Bei allem Bemühen, die Übungszeiträume für alle Wehrpflichtigen möglichst friktionsfrei zu terminisieren, führt die Berücksichtigung der Interessen einer Berufsgruppe häufig zu einer Benachteiligung anderer Berufsgruppen. Darüber hinaus sind bei der Festlegung von Übungen auch vorgegebene Ausbildungszeiten der Grundwehrdienst- und Kaderaus-

bildungskontingente sowie Zeiten im Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze zu berücksichtigen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die neuerliche amtswegige Befreiung von Herrn Josef Habel, der zum militärischen Schlüsselpersonal seines Verbandes zählt, war deshalb nicht gerechtfertigt, weil im Rahmen der von der Behörde im Sinne des § 36a Abs. 1 Z. 1 Wehrgesetz 1990 angestellten Interessenabwägung die militärischen Rücksichten die wirtschaftlichen Interessen des Dienstgebers überwogen.

Gesamtwirtschaftliche Interessen rechtfertigen dann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung einer Truppenübung, wenn etwa dem Dienstgeber eines Wehrpflichtigen infolge dessen truppenübungsbedingter Abwesenheit durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde, der darüber hinaus Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft hat. Organisatorisch bedingte Schwierigkeiten für den Dienstgeber reichen nach der ständigen Spruchpraxis für eine Befreiung nicht aus.

Zu 2:

Die Entscheidung erging schriftlich am 8. Jänner 1997 und wurde in Anbetracht des kurzen Zeitraumes bis zum Beginn der Truppenübung zusätzlich auch fernmündlich voraus mitgeteilt,

Zu 3:

Der der Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt wurde insoweit eingehend geprüft, als es für eine sachliche und objektive Beurteilung im Sinne der vorerwähnten Gesetzesstelle erforderlich war. Konkreter ergänzender Erhebungen "vor Ort" bedurfte es hiebei nicht.

Zu 4:

Die der Fragestellung zu Grunde liegende generalisierende Behauptung, Wehrpflichtige mit einer Berufstätigkeit in der Gastronomie bzw. im Fremdenverkehr würden "ausgerechnet während der touristischen Hochsaison" einberufen werden, ist unzutreffend. Was Herrn Habel betrifft, so absolvierte dieser in der Vergangenheit zwei Truppenübungen (November 1991 und September 1993) und wurde von einer Truppenübung im Juni 1995 befreit.

Zu 5:

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Terminisierung von Truppenübungen verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen in der Einleitung.

Zu 6:

Wie bereits erwähnt, sieht § 36a Abs. 1 Z. 1 Wehrgesetz 1990 eine Interessenabwägung vor, in deren Rahmen militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche, Interessen geprüft werden. Eine Priorität wirtschaftlicher Interessen von Betrieben kann aus dem Gesetzeswortlaut nicht abgeleitet werden.

Zu 7 und 8:

Wie die regelmäßig stattfindenden Kontaktgespräche zwischen Ergänzungsbehörden und Interessenvertretungen zeigen, hat sich die diesbezügliche Verwaltungspraxis bewährt; es besteht daher keine Veranlassung davon abzugehen.